

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Bezugspreis: Durch unsere neuen Preislisten monatlich 12,00 Mark. Bestellungen nehmen die Postämter und für auswärtige die Postanstalten entgegen. — Erscheint werktäglich. Preis pro Stück 10 Pf. Nr. 53. Telegramm: Auerblatt Erzgebirge.

Anzeigenpreis: Die Anzeigenpreise sind in der Beilage zum Blatt für Anzeigen aus Aue und Umgebung 2,00 Mark, auswärts 2,50 Mark, in Aue und Umgebung 2,00 Mark, in Aue und Umgebung 2,00 Mark. Bei größeren Abrechnungen entsprechende Rabatte.

Nr. 56

Dienstag, den 7. März 1922

17. Jahrgang

Das Wichtigste vom Tage.

Die Reichsregierung hat die für den 8. März fällige Ratenzahlung von 31 Millionen Goldmark gestern der Reparationskommission zur Verfügung stellen lassen. Auch für die am 18. März zu zahlende siebente Rate ist die Reichsregierung bereits im Besitze der erforderlichen Devisenbeiträge.

Der Reichskanzler hat den Führern der Regierungsparteien Richtlinien für die Zwangsanleihe überreicht. Diese Richtlinien werden nunmehr in den Fraktionen besprochen und durchberaten werden.

Am heutigen Dienstag werden außer dem Reichspräsidenten Ebert auch die Reichsminister Brüder, Schmidt, Gröner, Bauer und vielleicht auch Rathenau die Leipziger Messe besuchen.

Rapp will sich angeblich selbst dem Reichsgericht stellen, wenn ihm freies Geleit und Freireise von der Untersuchungschaft gewährleistet wird.

Marschall Koch hat mit dem Ministerpräsidenten Boncompagni eine Besprechung über die Kontrollmaßnahmen in Deutschland gehabt.

Vor neuen schweren Entscheidungen.

(Von unserm parlamentarischen Mitarbeiter.)

Recht kennzeichnet die verzweifelte außenpolitische und innenpolitische Lage. In der sich Deutschland andauernd befindet, deutlicher und schärfer, als die immer neue auftauchenden Krisen und schwerwiegenden Entscheidungen, vor die sich die Reichsregierung und Reichstag gestellt sehen. In dieser Woche soll auf dringenden Wunsch des Reichskanzlers das Steuerkompromiß endlich unter Dach und Fach gebracht werden. Obwohl bei den einzelnen Steuerfragen noch recht schwierige Beratungen notwendig sind, um in allen Punkten eine vollkommene Einigung der Parteien der Mitte zu erzielen, soll also wieder einmal unter Hochdruck, mit der Uhr in der Hand, gearbeitet werden. Gewiß kann man es verstehen, daß der Reichskanzler vor den bedeutsamen Konferenzen der Finanzminister der Entente, vor den Entscheidungen der Reparationskommission über die Zahlungen Deutschlands im laufenden Jahr und vor den Vorbesprechungen der verschiedenen Ministerpräsidenten des Auslandes über Genua möglichst schnell Klarheit und Ueberstimmtheit über den deutschen Reichshaushalt schaffen will. Aber bei der ungeheuren Bedeutung, die die neue Steuerbelastung für die Gegenwart und Zukunft des deutschen Volkes in sich trägt, ist im gegenwärtigen Augenblick auch dringender notwendig, daß mit ruhiger Sachlichkeit und reiflicher Ueberlegung eine restlose Verständigung unter den Parteien der Mitte des Reichstages zustande kommt, die allein eine haltbare, dauernde Lösung der Schwierigkeiten stützt. Nun haben zwar die Steuerauslässe des Reichstages durch den Ausfall der Plenarverhandlungen eine halbe Woche ungestörte Arbeit zugewiesen erhalten; indessen bleibt es fraglich, ob in diesen drei kurzen Sitzungstagen wirklich alle noch stehenden Streitfragen gründlich werden geschlichtet werden können.

Das Schwergewicht liegt bei dem Problem der Zwangsanleihe. Sie ist durch das Steuerkompromiß zwar an sich gesichert. Aber die praktische Ausgestaltung des Zwangsanleihegesetzes macht große Schwierigkeiten. Man weiß, daß nach den Plänen der Regierung die Grundlage für die Veranlagung der Zwangsanleihe der Vermögensstand vom 31. Dezember 1922 sein soll, und daß die Belastung des Vermögens durchschnittlich ungefähr 5 Prozent betragen wird. Der Tarif soll von 1 bis 10 Prozent gestaffelt werden; 10 Prozent werden bei Vermögen von 5 Millionen Mark und mehr erhoben. Freilich lassen sich die Vermögen bis etwa 250 000 Mark und die Einkommen, die weniger als 80 000 Mark betragen. Ueber alle diese Verhältnisse wird sich reden und verhältnismäßig leicht eine Verständigung erzielen lassen. Dagegen wird die Sache schon schwieriger, wenn es sich darum handelt, die Zwangsanleihe noch im Laufe dieses Jahres einzuführen. Die Sozialdemokratie verlangt bekanntlich auf nachdrücklichste, daß noch im laufenden Jahre 1922 die Zwangsanleihe eingezogen wird. Praktisch kann dann nicht der Vermögensstand vom 31. Dezember 1922 zugrundegelegt werden. Da es aber an jeder alten Grundlage für die Veranlagung fehlt, wird jetzt erzwungen, besondere Vorschriften für eine teilweise

Vorauszahlung nach Selbsteinschätzung zu erlassen. Um dabei beschleunigte Einzahlung zu erreichen, soll mit Prämien gearbeitet werden, so daß Schnellzahlungen bis 1. Juli d. J. besondere Vorteile davontragen würden. Man hofft, durch dieses Verfahren die Finanzämter vor neuen Ueberlastungen zu bewahren und doch gleichzeitig dem Reichsschatz schnell Geld zu gewinnen. Die genauere Durchberatung dieses Vorschlages wird ja wohl bald ergeben, ob er besser und praktischer ist, als der von demokratischer Seite angeordnete Ausweg der vorläufigen Einzahlung auf Grund der Reichsnotopferveranlagung. Auf jeden Fall bleibt aber noch die schwierige Frage zu lösen, zu welchem Umrrechnungskurs die Goldmilliarde in Papiermilliarde zu zahlen wäre. Es war ursprünglich in Aussicht genommen, daß als Kurs für die Umrrechnung der Dollarkurs desjenigen Tages zugrundegelegt werde, an dem die endgültige Einigung über die Zwangsanleihe erreicht sei. Aber gerade das rasche Steigen des Dollarkurs in den letzten Tagen zeigt, wie unzuverlässig die Festsetzung eines solchen Stichtages ist, ganz abgesehen davon, daß eine derartige Fixierung des Verhältnisses zwischen Goldmark und Papiermark ja keineswegs nur für die Zwangsanleihe maßgebend sein, sondern auch eine ganze Reihe anderer finanzieller Folgeerscheinungen zeitigen würde. Bis jetzt hat sich die Reichsregierung und das Reichsfinanzministerium über diese verwickelte Frage noch nicht geäußert.

Vorläufig liegt die vorbereitende Arbeit noch in den Steuerauslässen. Aber selbstverständlich laufen parallel mit ihr bereits Verhandlungen mit den Parteiführern und mit Finanzfachverständlichen aus der Bankwelt, der Industrie und der Landwirtschaft. Diese Verhandlungen müssen ebenso beschleunigt werden, wie die Beratungen der Steuerauslässe, wenn man Ende der Woche mit der Steuererhebung wirklich fertig werden will. Daß dabei noch manche harte Nuß zu kneten und manche drohende Klippe zu umschiffen sein wird, ist selbstverständlich. Vaterländischer Eifer und viel guter Wille an allen Seiten wird nötig sein, um über dem Streit in steuerrechtlichen Einzelfragen nicht den Blick für die Gesamtwirtschaft und für das Gesamtwohl zu verlieren, ohne den eine finanzielle Gesundung Deutschlands unmöglich ist.

Kapp stellt sich dem Reichsgericht.

Zur Entlastung Jagows.

In einer von Schweden aus an die Dresdner Nachrichten gerichteten vom 1. März datierten Zuschrift erklärt Kapp, v. Jagow sei nach seiner Ueberzeugung zu Unrecht verurteilt worden; Ehre und Gewissen gebieten ihm daher, als dem politischen Haupt des März-Unternehmens, vor dem Reichsgericht für Herrn v. Jagow einzutreten. Auch in einer Zuschrift an die Augsburgische Abendzeitung teilt Kapp mit, daß er dem Reichsgericht seine Bereitwilligkeit erklärt habe, sich unter Leistung einer Sicherheit von 100 000 Mark, gegen Gewährung freien Geleits und Verhörung von der Untersuchungschaft zu stellen. v. Jagow sei nach seiner Ueberzeugung mit Unrecht zu langjähriger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Da ihm (Kapp) aber aus derselben Veranlassung eine gleiche Handlung zur Last gelegt werde wie Jagow, so habe ein neues gegen ihn durchgeführtes Verfahren tatsächlich dieselbe Rechtswirkung aus, als ob eine Revision des Jagowprozesses stattfände. In der Zuschrift ersucht Kapp gleichzeitig alle am März-Unternehmen Beteiligten, ihm als politisches Haupt des Unternehmens in diesem Falle den Vortritt zu lassen. Sie könnten sich dann später immer noch stellen, falls sie dies dann noch für geboten erachteten.

Man möchte diese Zuschriften für eine nette Erfindung halten, wenn nicht der plötzliche Entschluß des früheren Generallandchaftsdirektors Kapp so ganz seiner Wesensart entsprechen würde. Der Oberreichsanwalt hat zwar noch kein Angebot von Kapp erhalten, aber auch das will nicht sagen; denn wer Kapp kennt, der weiß auch, daß die richtige Aufmachung seines Märtyrertums ihm wichtiger ist als die Selbstheilung an sich. Daß Kapp vorgibt, für v. Jagow einzutreten, und daß er für Ehre und Gewissen ein solches Gebot annimmt, ist erkennbar. Nur muß man es als absolut unerfindlich bezeichnen, wieso er glaubt, daß seine Selbstheilung v. Jagow entlasten würde. v. Jagow hat ministerielle Amtshandlungen vorgenommen, und das Reichsgericht hat ihn daraufhin als einen Führer des Kapp-Puishes angesehen. Ist die Ehre Kapps nun dadurch berührt, daß es auch noch einige andere Führer im Kapp-Puisk gegeben hat, oder schlägt nur sein Gewissen, weil er sich mehr als der Führer fühlte, dem v. Jagow zum Opfer fiel? Man braucht die Frage nicht zu entscheiden. Kapp lebt in Rechtsvorstellungen, die fast den Verdacht nahelegen könnten, als wollte er die

Anwendung des § 51 des Strafgesetzbuches (verminderte Zurechnungsfähigkeit) für sich herausfordern. Er nennt sich in den Unterschriften der Briefe noch stolz einen königlich preussischen Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat, er leugnet die nicht zu leugnende Tatsache, daß die gegenwärtige Regierung durchaus verfassungsmäßig ist, er stellt Bedingungen und er entwirft für seine Mitschuldigen, Lüttich und Genossen, Verhaftungsmahrgeln. Das alles deutet gewiß auf einen krankhaften Größenwahn, aber es dürfte dennoch kein Gericht in der Annahme betrren, daß Kapp sich der Strafbarkeit seiner verbrecherischen Handlungsweise voll bewußt gewesen ist.

Ein Schreiben Kapps auch an die Oberreichsanwaltschaft?

Wie die Sächsische Korrespondenz an zuständiger Stelle erfahren haben will, sei gestern nachmittag gegen 3 Uhr ein Schreiben Kapps bei der Oberreichsanwaltschaft eingegangen, in dem dieser seinen Entschluß kundgibt, sich unter Leistung einer Sicherheit von 100 000 Mark dem höchsten Gerichtshof zu stellen, wenn ihm freies Geleit und Verhörung mit der Untersuchungschaft zugesichert wird. Bei der Reichsregierung lag bis gestern mittag noch keine Mitteilung über das Anerbieten Kapps vor, sich unter gewissen Bedingungen dem Reichsgericht zu stellen.

Das Reichsmietengesetz.

Die wichtigsten Bestimmungen des Reichsmietengesetzes sind die folgenden: An Stelle der bisher vertraglich vereinbarten Miete kann vom Vermieter, wie vom Mieter die Festsetzung einer festen, gesetzlichen Miete gefordert werden. Diese besteht aus der Grundmiete vom 1. Juli 1914 (ohne Betriebs- und Instandhaltungskosten) und aus Zuschlägen für Betriebskosten (Steuern und Abgaben, Versicherung, Verwaltung und ähnliche Unkosten) und für die laufenden Instandhaltungsarbeiten. Neben dieser gesetzlichen Miete ist von den Mietern für große Instandhaltungsarbeiten ein weiterer Beitrag zu leisten, den der Vermieter auf ein besonderes Hauskonto anzuzahlen hat. Ueber dieses Hauskonto darf der Vermieter nur mit Zustimmung der Mieter, eventuell mit Zustimmung der von der obersten Landesbehörde dafür zu bestimmenden Stelle verfügen. Außerdem können Gemeinden und Gemeindeverbände durch einen besonderen Zuschlag auf Grund des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues einen Ausgleichsfonds für große Instandhaltungsarbeiten errichten, aus dem Beihilfen an wirtschaftlich Schwache nach billigem Ermessen gewährt werden sollen. Diesen Pflichten der Mieter treten nun sehr

weitgehende Rechte

gegenüber. Sie können für jedes Haus eine Mietervertretung einsehen, die das Einvernehmen zwischen Vermieter und Mietern fördern soll. Diese Vertretung soll vor Ausführung des Mieteinigungsamtes zu schlichten suchen. Dazu kommen mehrere Schutzvorschriften. Die Verwendung der Gelder für laufende Instandhaltungsarbeiten hat der Vermieter der Mietervertretung nachzuweisen. Große Instandhaltungsarbeiten kann die Gemeindebehörde für Rechnung des Hausbesizers selbst vornehmen lassen, wenn der Vermieter den dafür erhobenen Beitrag nicht angabegemäß verwendet. Auch die an gewerbliche Betriebe vermieteten Räume sind trotz scharfer Widerspruch der Hausbesitzer dem Gesetz unterstellt worden. Es kann bei derartigen Räumen zu der gesetzlichen Miete noch ein besonderer Zuschlag erhoben werden.

Für die Hausbesitzer kommt hinzu, daß durch Erhöhung der Einkünfte einem weiteren Verfall ihrer Häuser vorgebeugt wird, während andererseits die Mieter die Sicherheit haben, daß die von ihnen zu zahlenden Mehrbeträge wenigstens, soweit sie laufende und einmalige Instandhaltungsarbeiten betreffen, tatsächlich für diese Zwecke verwendet werden müssen. Das Mitbestimmungsrecht wird geregelt durch die Mietervertretung. Die durch das neue Gesetz geschaffenen erhöhten Kompensationsmöglichkeiten werden aber ohne Zweifel eine noch größere Inanspruchnahme der Mieteneinigungsämter und damit eine Erweiterung des Beamtenapparates zur Folge haben. Als Ganzes bedeutet das Gesetz eine Fortdauer der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen. Gegen diesen Punkt war der Widerstand der bürgerlichen Parteien besonders groß, und die dafür stimmenden bürgerlichen Abgeordneten konnten nur dadurch für das Gesetz gewonnen werden, daß keine Aushebung nicht dem freien Ermessen der Regierung überlassen wurde, sondern daß es nur bis zum 1. Juli 1926, also auf vier Jahre Gültigkeit haben soll.